

CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
33813 Oerlinghausen
Tel.: (05202) 9 15 40
Fax: (05202) 91 54 10
E-Mail: roggendorf@datevnet.de
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe Dezember 2011

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

12

THEMEN

GESETZGEBUNG	1
Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz.....	1
Energiesparmaßnahmen an Wohngebäuden.....	2
UNTERNEHMER	3
Nachbetreuung von Versicherungsverträgen	3
Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb.....	3
Hinzuerworbene verpachtete Ackerflächen	3
Darlehen mit fallendem Zins.....	3
ARBEITGEBER UND -NEHMER	4
Elektronische Lohnsteuerkarte verzögert sich.....	4

PRIVATBEREICH	4
Höhere Altersgrenze bei Lebensversicherung u.a.....	4
ZUM JAHRESENDE	4
Maßnahmen zur Steuerminderung.....	4
Inventur zum 31.12.2011	5
Abzug für haushaltsnahe Beschäftigungen u.a.	5
Maßnahmen bis 31.12.2011 - Checkliste	5

GESETZGEBUNG

Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmsG) wurde vom Bundestag verabschiedet. Die Zustimmung des Bundesrates ist für Ende November vorgesehen. Die wichtigsten Änderungen:

Die **Beitreibungsrichtlinie** der EU wird in deutsches Recht umgesetzt. Geregelt wird die Amtshilfe zwischen Deutschland und den anderen EU-Staaten bei der Beitreibung be-

stimmter staatlicher Forderungen und solcher der EU selbst. Betroffen sind insbesondere Steuern und Abgaben aller Art, Erstattungen, Interventionen bezüglich des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abschöpfungen und andere Abgaben bezüglich der Agrarmärkte, ferner Geldstrafen, Geldbußen, Gebühren und Zuschläge auf Forderungen, die unter die Richtlinie fallen. Im Gegensatz zum bisherigen Beitreibungsgesetz ist nun Amtshilfe für alle Steuern und Abgaben zulässig. Bisher war sie nur für bestimmte Steuern und Abgaben vorgesehen. Ferner wird der Informationsaustausch unter den Staaten erweitert. Er wird auch ohne Ersuchen des anderen Staates zugelassen. Bedienstete des ersuchenden Staates können an behördlichen Ermittlungen teilnehmen.

Nach Übertragung der **Anteile einer Kapitalgesellschaft** (GmbH, AG) von mehr als 25 % innerhalb von fünf Jahren geht ein **Verlustvortrag** der Gesellschaft anteilig verloren, bei Übertragung von über 50 % geht er ganz verloren. Davon ausgenommen sind Anteilsübertragungen zum Zwecke der Sanierung des Unternehmens. Diese sog. Sanierungsklausel sollte wegen einer Beanstandung der EU-Kommission gestrichen werden. Davon wurde nun abgesehen. Die Anwendung der Sanierungsklausel hängt von dem Ausgang einer Klage gegen den Beschluss der EU-Kommission ab.

Als **umsatzsteuerlicher Leistungsort** für bestimmte Leistungen an Unternehmen, die in einem Drittlandsgebiet genutzt oder ausgewertet werden, wird das Drittlandsgebiet bestimmt (abweichend von der allgemeinen Regelung, wonach für Leistungen an Unternehmer deren Sitz entscheidet). Dies gilt für Güterbeförderung, Beladen und Entladen, Umschlagen und ähnliche Leistungen im Zusammenhang mit einer Güterbeförderung, Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen oder deren Begutachtung, Reisevorleistungen bei der sog. Margenbesteuerung, Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen. Die Regelung betrifft die Fälle, in denen Kunde ein Unternehmer ist, der in einem anderen Staat der EU ansässig ist. Ist Kunde ein in einem Drittland ansässiger Unternehmer, ist schon bisher Leistungsort das Drittlandsgebiet (Sitz des Kunden).

Der **Lohnsteuerabzug** wird auf ein **elektronisches Verfahren** umgestellt, die Lohnsteuerkarte aus Papier auf elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale. Im Wesentlichen werden die bisherigen Regelungen bezüglich Steuerklassen, Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen, Freibeträgen übernommen und an das elektronische Verfahren angepasst. Dem Arbeitgeber werden künftig die Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Freibeträge etc.) von der Finanzverwaltung bekannt gegeben. Falls der Arbeitgeber nicht am elektronischen Verfahren teilnehmen kann, steht ein Ersatzverfahren in Papierform zur Verfügung. Die Einführung verzögert sich (siehe unten Seite 4).

Kosten einer **erstmaligen Berufsausbildung** und eines **Erststudiums** werden nicht mehr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben anerkannt. Ausgenommen sind Ausbildungsverhältnisse. Damit soll einer anderslautenden neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs der Boden entzogen werden. Das Gericht hatte entschieden, dass trotz einer Gesetzesänderung mit Wirkung ab 2004 die genannten Kosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein können. Das neue Gesetz gilt rückwirkend ab 2004. Andererseits wird der Höchstabzug als **Sonderausgabe** von 4.000 € auf 6.000 € im Jahr für Kosten der eigenen Berufsausbildung erhöht (ab 2012). Diese Kosten sind nachzuweisen (kein Freibetrag).

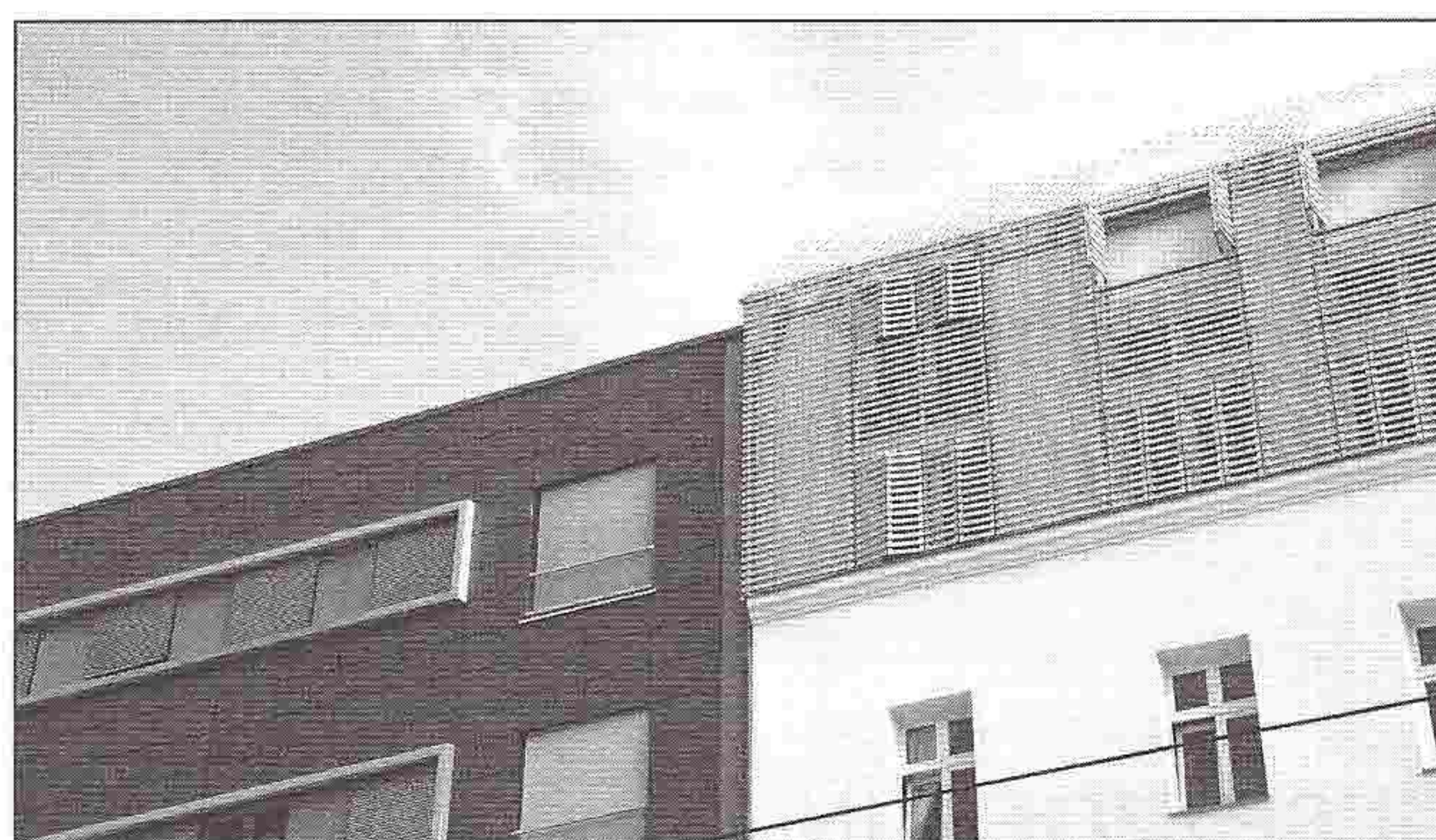
Personen, die den **Internationalen Jugendfreiwilligendienst** leisten, werden unter den üblichen Voraussetzungen bei Kindergeld, Kinderfreibetrag u.a. berücksichtigt. (ab 2011)

Sog. **Riesterparer** dürfen Beiträge für zurückliegende Jahre nachträglich entrichten in bestimmten Fällen, in denen sie irrtümlich glaubten, nicht zu Beiträgen verpflichtet zu sein. Bei mittelbarer Zulageberechtigung (Ehegatte eines zulageberechtigten Arbeitnehmers) wird eine Pflicht zur Leistung von Eigenbeiträgen von mindestens 60 € im Jahr eingeführt.

Erben und Beschenkte, die in einem **anderen Staat der EU** ansässig sind, können beantragen, so behandelt zu werden wie bei unbeschränkter Steuerpflicht. Sie erhalten dann die vollen Freibeträge wie bei Ansässigkeit im Inland. Die Höhe der Freibeträge hängt vom Verwandtschaftsverhältnis zum Schenker oder Erblasser ab, z.B. für Kinder 400.000 €, für Ehegatten 600.000 €. Andererseits haben sie dann sämtliche Erwerbe zu versteuern, z.B. auch in einem Drittstaat belegenen Grundbesitz, Schmuck und Bankguthaben. (in noch offenen Fällen)

Hinweis: Die Regelung betrifft Fälle, in denen weder der Schenker (oder der Erblasser) noch der Beschenkte (oder Erbe) im Inland ansässig waren, sondern nur bestimmtes Inlandsvermögen vorhanden ist (z.B. ein im Inland belegenes Grundstück). Bei Ansässigkeit eines der Beteiligten im Inland gelten ohnehin die Regeln der unbeschränkten Steuerpflicht.

Energiesparmaßnahmen an Wohngebäuden



Das Gesetz zur steuerlichen Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden ist im Bundesrat abgelehnt worden. Es sah im Wesentlichen erhöhte Absetzungen bis zu 10 % für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Wohngebäuden vor, für selbstgenutzte Wohnungen und Häuser einen Abzug als Sonderausgabe. Mit der Herstellung des Gebäudes musste vor 1995 begonnen worden sein. Auf Kritik des Bundesrats stieß insbesondere die für Selbstnutzer einkommensabhängige Förderung. Die Bundesregierung wird nun doch den Vermittlungsausschuss anrufen. Die Förderung wird daher möglicherweise doch noch kommen.

